

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 28 (1873)

Artikel: Die Stiftskirche zu Bero-Münster, ihre Geschichte und ihr Baustyl. Teil
1, Die Geschichte

Autor: Aebi, Joseph Ludwig

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX.

Die Stiftskirche zu Bero-Münster, ihre Geschichte und ihr Baustyl¹⁾

Von J. L. Nebi, Chorberrn.

A. Die Geschichte.

Das alte Todtenbuch des Gotteshauses Einsiedeln²⁾ enthält folgende Angaben über das Hinscheiden der ältesten Grafen von Lenzburg:

Am 28. Hornung starb Amatus Graf von Lenzburg, der eine gute Fischenz gegeben. Er wurde als junger Mann erschlagen im Feldzuge nach der Lombardei im Jahre 962.

Am 19. März starb Bernhard oder Bero, Graf von Lenzburg, der Stifter von Münster, der unserm Kloster Mittenheim gegeben, wofür wir Erlibach haben, 981.

Am 21. Wintermonat starb Cuno oder Cunrad, Graf von Lenzburg, der Bruder Bernons. — Er wurde erschlagen im Jahre 960.³⁾

Zur Erläuterung dieser Angaben ist ein Blick in die Zeitgeschichte erforderlich.

Der römische König Otto I. unternahm drei Heereszüge über die Alpen:

Der erste geschah ungefähr von der Mitte des Herbstmonats 951 bis Ende Hornung 952, um mit der Hand der (seit dem 22. Wintermonat 950) verwittweten Königin Adelheid das Königreich der Lombardei zu erwerben.

Den zweiten Zug machte Otto in der Zeit von 961, 25. Heu-

monat bis 965, 13. Jänner. Er war von weltlichen und geistlichen Großen und namentlich von Papst Johannes XII. gegen die „Ty-ranei“ Berengars von Ivrea (Eporedia), der das Königreich der Lom-bardei von Otto als Lehen trug, zu Hilfe gerufen worden. Sein Weg ging durch Baiern nach Trient, wo eine große Zahl Grafen und Bischöfe aus Italien ihm entgegenkamen und ihn ehrenvoll empfangen. Mit Macht und ohne Widerstand zog er in Pavia, der Hauptstadt des lombardischen Königreiches, ein.⁴⁾ Bei König Otto war eine beträchtliche Zahl weltlicher und geistlicher Herren aus Deutschland und ein starkes Kriegsheer.⁵⁾

Nachdem der König zu Pavia die hl. Weihnacht gefeiert, brach er auf nach Rom, und wurde dort von Papst Johannes XII. mit der römischen Kaiserkrone geschmückt.⁶⁾ Nach einem kurzen Auf-enthalt von höchstens drei Wochen kehrte der Kaiser wieder nach dem nördlichen Italien zurück, und feierte Ostern zu Pavia.⁷⁾ Otto hatte jetzt noch den Wünschen sowohl des Papstes als der Großen in der Lombardei, die seine Hilfe angerufen, zu entsprechen, näm-lich den König Berengar in die Schranken des Rechts und des Gehorsams zurückzuweisen. Die Weihe und Krone römischer Kai-ser gab ihm Hoheit und Ansehen auch in Italien. So erhob Otto den Krieg gegen Berengar. Dieser vermied jedoch einen offenen Kampf, sondern zog sich in seine festen Plätze zurück und suchte durch Zögerung den Kaiser und seine Deutschen zu ermüden. Die Thätigkeit des deutschen Heeres bestand also in Belagerungen, Zu-rückweisung von Ausfällen und war den Gefahren mannigfaltiger Hinterhalte ausgesetzt.

Wenn nun berichtet wird, daß der junge Graf Amatus auf dem Feldzuge nach der Lombardei am 28. Hornung umgekommen sei, so trifft sein Tod so genau mit den Vorgängen in Oberitalien zu-sammen, daß nicht abzuweisen ist, der Graf sei im Gefolge seines Königs und Kaisers gewesen, und habe in einem der Gefechte gegen Berengar seinen frühen Tod gefunden.

Den dritten Zug nach Italien unternahm Kaiser Otto I. am Ende des Wintermonats 966, und kehrte erst gegen Mitte August 972 zurück.

Demnach war Otto am 21. Wintermonat, als Graf Cunrat von Lenzburg seinen Tod fand, nicht in Italien. Nachdem der König die Weihnachten 959 zu Frankfurt gefeiert hatte,⁸⁾ blieb er

bis gegen das Ende des Monats August 960 in Deutschland.⁹⁾ Nun sagt Dönniges¹⁰⁾: „Am Schlusse des Jahres ging er nach Baiern,“ ohne Angabe eines (hier sehr wünschbaren) Beweises. Nun war Otto an der Weihnacht 960 zu Regensburg, und ebenso vom 3 bis zum 13. Hornung.¹¹⁾ Da nun vom 26. August 960, da Otto zu Magdeburg war¹²⁾, bis zur Weihnacht desselben Jahres bisher keine Urkunde seinen Aufenthalt bezeichnet, so ist der Versuch geboten, ihn aus den Zeitbüchern zu ermitteln. Diese kommen nun merkwürdig zu Hilfe. Schon früher hatte Otto unter den Slaven die deutsche Hoheit und das Christenthum hergestellt; es ging ihm aber mit ihnen, wie einst Karl dem Großen mit den Sachsen: so lange über ihnen die Gefahr schwebte, waren sie gehorsam und Christen; war sie vorbei, so waren sie wieder frei und Heiden.

Nun geschah, daß im Jahre 960 Gesandte des Ruscischen Volksstammes zu König Otto kamen, die um Sendung eines Bischofs, als Lehrer der Wahrheit, baten und die Annahme des Christenthums versprachen. Otto sandte den Bischof Adalbert. Allein, die Slaven fielen von ihrem Versprechen ab, und der Bischof konnte, kaum durch Flucht dem Tode entgehen.^{12 a)} Diese Untreue mußte den König zu einem Zuge gegen die Abgefallenen auffordern.¹³⁾ Einzelnes wird nicht gemeldet; aber ohne Kampf und Gefahr lief der Feldzug gewiß nicht ab. Die Heerfolge forderte auch hier die Theilnahme der Reichsgroßen, der Herzoge und Grafen, als Führer ihrer Dienstleute und Untergebenen. Der Tod des Grafen Cunrat von Lenzburg am 21. Wintermonat bezeichnet nun mit überraschendem Zutreffen die Zeit des Feldzuges gegen die Slaven, wie auch der Umstand, daß der König nach Baiern zog, seinen Ausgangspunkt vermuthen läßt.

Ein und zwanzig Jahre nach diesem seinem Bruder, neunzehn nach dem Tode des jungen Amatus, seines Verwandten, starb Graf Bernhard oder Bero, der Stifter von Münster.¹⁴⁾ Das Schicksal seiner Blutsverwandten, die binnen fünf Vierteljahren ihm entrißen wurden, mußte wie eine ernste Mahnung an ihn herantreten. Zunächst ist wahrscheinlich, daß in Folge dieser Todesfälle die ganze Grafschaft¹⁵⁾ in seiner Hand vereinigt wurde; sodann mochte Bero die Vergänglichkeit irdischer Größe lebendiger empfinden, und im Hinblicken auf ein unausweichbares Gericht Gottes sein eigenes

Seelenheil bedenken: er legte den Grund zur Stift Bero-Münster (Beronis monasterium, einfach Berona.)¹⁶⁾

Hieraus folgt:

1. Im Jahre 981 bestand die Stift und Kirche Bero-Münster.
2. Von einer Jagd und einem Bären findet sich keine Spur;
3. Während bei dem Hinscheide der beiden andern Grafen das Gewaltsame der Todesart erwähnt wird, findet sich bei der Todesnachricht Bero's keine solche Meldung.¹⁷⁾

Da ein altes Calendarium Beronense den 20. August als Todestag des Grafen Bero anführt¹⁸⁾, so könnte gegen den angegebenen Tag die Einsprache erhoben werden, als sei der 19. März verdächtig.

Schon Professor Dr. J. E. Kopp hebt (in seinem Grafen Bero S. VII.) hervor, daß der 20. August St. Bernharts Tag ist, um anzudeuten, daß wohl die Urkunde des Sterbetages das Gedächtniß des Stifters auf seinen Namenstag versetzt habe. Und in Wahrheit, es finden sich unter den Jahrzeiten der Stift Münster mehrere, welche an den Namenstagen der Verstorbenen gehalten werden oder doch angelegt sind. Die Annahme des 20. August ist aber einer spätern Zeit zuzuweisen; denn der hl. Bernhart von Clairvaux, der am 20. August 1153 gestorben ist, wurde im Jahre 1174 wahrscheinlich am 18. Jänner (an der Feier Cathedræ S. Petri Romanæ) von Papst Alexander III. heilig gesprochen.¹⁹⁾ Der 20. August konnte daher nicht früher als Gedächtnistag angelegt werden. Dazu kommt, daß das erwähnte alte Calendarium sich in einem alten Directorium Chori befand, welches Propst Göblin nicht über das 1217 hinauffetzt.

Diese Umstände machen den 20. August als Todestag des Grafen Bero zweifelhaft, während die Zeitbücher die im Necrolog. Einsidlense stehenden Todestage seines Bruders und Verwandten überraschend stützen. Mag es sich aber mit dem Todestage wie immer verhalten, so bleibt doch das Jahr noch in seiner Geltung.

Für das angegebene Jahrhundert spricht aber besonders noch der merkwürdige Rodel der Abtei Zürich aus dem neunten Jahrhundert.²⁰⁾ Dieser führt nämlich die Pfarreien Hochdorf, Neudorf und Schongau, sowie den Weiler Adliswil (bei Bero-Münster) als solche Orte auf, wo die Abtei Zürich Gefälle und Einkünfte zu beziehen hatte. Wenn nun aus diesem Verhältnisse noch keineswegs hervor-

geht, daß die Abtei voll und ganz Grundherr dieser Orte war, weil Besitzungen und Rechte nicht nur unter sich vielfach getrennt waren, sondern auch verschiedenen Eigenthümern angehören konnten, so ist doch auffallend, daß von Grundbesitz und Einkünften einer Stift Bero-Münster keine Spur in dem Rodel zu finden ist, während im elften Jahrhundert beide daselbst vorkommen. Dieser Umstand ist doch wohl ein Anzeichen, daß zur Zeit der Abfassung jenes Rodels noch keine Chorherrenstift in der Gegend vorhanden war.

Im Jahre 981, als Graf Bero von Lenzburg starb, bestand also eine Kirche Bero-Münster.

Hierauf verliefen fünf Jahre und ein halbes Jahrhundert, als eine Erneuerung der Stiftung eintrat, und zwar (ob zufällig oder absichtlich, ist ungewiß) im Sterbemonat des Grafen Amatus oder Amazo. Denn am 9. Hornung 1036 machte Graf Ulrich von Lenzburg nicht nur eine erneuerte Ordnung in der alten Vergabung, sondern auch eine Erweiterung derselben.²¹⁾ Der Graf sagt:

„Da all mein väterlich Erbe nicht auf Söhne, deren ich beraubt bin, sondern auf meine Neffen übergehen wird, so habe ich oft und lange bei mir nachgedacht über eine mir gehörige Chorherrenstift (Canonica), die an dem Orte ist, welcher Bero-Münster heißt, die zuerst von meinen Eltern, (= parentibus meis), nachmals von mir St. Michaels Ehre gewidmet wurde, wie selbige Chorherrenstift nach meinem Ableben in Freiheit (liberaliter) Gott dienen könne.“

Diese Worte zeigen, daß die Stiftung nicht über die „Eltern“ d. h. doch wohl höchstens nicht über Vater und Großvater des Grafen Ulrich hinaufreicht, was auf den Zwischenraum von den Jahren 981 bis 1036 oder etwas darüber recht gut paßt.

Sodann zeigen sich in den aufgezeichneten Vergabungen keine Spuren mehr von Besitzungen der Abtei Zürich, da der Graf die angeführten Orte unbedingt der Stift und dem Vogte zuweist, und in seiner Verordnung deutlich sagt, daß er es für angemessen halte, auszuscheiden, was dem Grundherren, dem Vogte und den „Chorbrüdern“ zukommen solle.

Demnach waren die Einkommensrechte der Abtei Zürich in der Zwischenzeit an das Haus Lenzburg gelangt. Daß gerade der Graf Ulrich mit der Abtei in naher Verbindung stand, zeigt eine Urkunde von 1037, 11. April.^{21 a)}

Ob nun die damals bestehende Kirche noch die nämliche war,

welche in Folge der Stiftung des Grafen Bero war gebaut worden, ist unbekannt. Wenigstens ein hundert und achtzig Jahre wird von ihr nichts gemeldet; da aber kam über sie die schwere Hand roher Gewalt.

Als nämlich Ulrich, der letzte Graf von Lenzburg den männlichen Stamm seines Geschlechtes beschloffen hatte²²⁾, so gelangte von dem großen Erbe der größte Theil und damit auch die Stift Bero-Münster sammt der Vogtei durch Richenza von Lenzburg, die Gemahlin Hartmann's von Riburg an dieses letztere Grafengeschlecht²³⁾, und erbte auf seinen Sohn Ulrich. Dieser wurde der Gemahl Anna's von Jüringen, einer Schwester Berchtolds V., des Letzten seines Hauses; denn er hatte keine Kinder.

Damals hatte Papst Innocentius III., erfüllt von der hohen Bedeutung seiner Stellung und Aufgabe, den Kaiser Otto IV. für Uebergrieffe und Eidesverletzung mit dem Banne der Kirche bestraft (1210, 18. Wintermonat.) Ganz Deutschland gerieth in Bewegung und spaltete sich in zwei Partheien. Die Erzbischöfe von Mainz und Trier und der Bischof von Speier traten zusammen und an die Spitze aller, die gegen Otto zum Papste standen: eine Fürsterversammlung sprach (im J. 1211 zu Nürnberg) über den Kaiser Otto die Absetzung aus, und nahm den jungen, erst siebenzehnjährigen Friederich von Sicilien als römischen König in Aussicht. Anselm von Justingen brachte die Einladung auf den römischen Reichsthron nach Sicilien. — Auch Otto war noch in Italien; jetzt eilten Beide nach Deutschland.

Im Hochsommer 1212 war Otto gerade zu Ueberlingen, als Friederich über Chur, wo der Bischof Arnold (von Mätsch) und der Abt Ulrich von St. Gallen sich ihm angeschlossen, das Rheinthal hinab, dann über den Ruppen durch's Land Appenzell und die Stadt St. Gallen über das Riburgische Gebiet des Thurgau's nach Constanz gelangte. Da entschied sich auch der Bischof Cunrat für Friederich und trat der Graf Ulrich von Riburg zum königlichen Jünglinge aus dem schwäbischen Hause von Staufen. Die beiden Bischöfe, der Abt und der Graf von Riburg begleiteten ihn nach Basel, wo auch der Graf Rudolf von Habsburg²⁵⁾ und die Grafen Ludwig und Herman von Froburg u. Arnold der Freie von Wart sich einfanden. Es war am 26. Herbstmonat 1212.²⁶⁾ Nachdem hierauf Friederich Otto seinem Gegner Hagenau entriß und mit dem

Kronerben Ludwig von Frankreich²⁷⁾ zu Vaucouleur eine Zusammenkunft gehalten, gelangte er über Toul nach Frankfurt. Hier wurde er von einer zahlreichen Versammlung zum römischen Könige gewählt (1212, 2. Christm.) Dritthalbjahre vergingen bis zur Krönung (1215, 25. Heumonat) zu Achen.

Der Graf Ulrich von Riburg war also im entscheidenden Augenblicke auf die Seite Friderichs getreten, der mächtigste Graf in diesen obern Landen. Noch mehr, er hatte seinem künftigen Reichsoberhaupte, allerdings gegen Verpfändung bedeutender Erbs- und Reichsgüter, Geldvorschüsse gemacht, und seine Absichten vorzüglich gefördert.²⁸⁾ Dadurch hatte der Graf eine ebenso einflußreiche als gesicherte Stellung gewonnen. — Nicht schwächer war die Stütze seiner Familienverbindung. Graf Ulrich hatte vier Kinder, drei Söhne und eine Tochter. Jene waren Wernher, Hartmann und Ulrich, welcher geistlich und bald in einer angesehenen Stellung war;²⁹⁾ die einzige Tochter Heilwig war an Albrecht von Habsburg³⁰⁾ verheirathet. So waren die Grafen Ulrich von Riburg und Rudolf von Habsburg, der Alte, Gegenschwäher.

In dieser Lage befand sich Graf Ulrich von Riburg und sein Haus.

Es war Rechtsübung, daß beim Thronwechsel der römischen Könige die Reichslehen mußten erneuert werden; eben so auch Vergünstigungen früherer Könige und Kaiser. Daher erschien auch eine Botschaft der Stift Münster vor dem neuen Könige Friderich: die suchte sich auf die Verordnung des Grafen Ulrich von Lenzburg,³¹⁾ welche besagt:

Einer seiner Erben aus dem Geschlechte seines Neffen Arnolf solle jeweilen der Besitzer der Stift sein, mit der Verpflichtung (eo tenore)³²⁾, daß er ein gerechter und frommer Vogt (advocatus) und Beschirmer derselben Kirche und Chorherren und ihres Hausgesindes sei, — daß er das von ihm (Ulrich) verliehene Wahlrecht den Chorherren niemals entziehe, und daß er, mögen sie was immer für einen Probst wählen, seine Zustimmung gebe.

Demnach war die Stift nicht unmittelbar unter dem Könige, nicht reichsfrei, sondern vermittelt durch den Vogt. Da aber der Schutzherr in allen Dingen der König war, so folgt, daß die erwähnte Vogtei ein erbliches Reichslehen war. In dieser Abhängigkeit von dem erblichen Vogte fühlte die Stift sich daher gedrungen,

wie Viele Andere in ähnlicher Lage, nach Unabhängigkeit und Reichsfreiheit zu streben.

Die Stift stellte also an den König Friderich das Begehren, er möchte sie von der erblichen Vogtei befreien d. h. die Vogtei an das Reich ziehen.³³⁾ Der König entsprach der Bitte und nahm die Kirche Bero-Münster in seinen besondern Schutz und Schirm: den Klerus und seine Leute, wie auch alle Besitzungen und Rechte, die zu derselben gehörten; er bestätigte derselben alle guten Gebräuche und Gewohnheiten, deren sie zur Zeit seines Vaters Heinrich und seines Großvaters Friderich, seligen Andenkes, und anderer seiner Vorfahren, Kaiser und Königen, genoß. Diesem fügte der König bei:

„Ueberdieß haben wir die Vogtei vorgenannter Kirche zu unsern Händen genommen, daß sie künftig Niemanden als uns wegen der Vogtei Red' und Antwort zu geben verpflichtet ist, daß die Güter derselben Kirche auf keine Weise dem Reiche können entfremdet werden. Wir befehlen daher festiglich und verordnen, daß Niemand fürderhin bemeldten Ort über Obbesagtes zu kränken und zu belästigen sich anmaße.³⁴⁾

Nun war aber die Vogtei Bero-Münster ein angeerbtes Recht und in gesetzlicher Weise an das Haus Riburg gelangt.³⁵⁾ Daher konnte nur der rechtmäßige Besitzer dieselbe veräußern. Allein im vorliegenden Falle ging auch dieses nicht an, da Graf Ulrich von Lenzburg die fortwährende Vererbung angeordnet hatte.

Das von der Stift an den König gestellte Verlangen, er möchte die Vogtei zu seinen Händen nehmen, war also eine Zumuthung, die riburgischen Hausrechte zu verletzen, während der König die Pflicht hatte, sie den Riburgern zu leihen.³⁶⁾ Denn erst durch die königliche Belehnung wurde der Lehenträger zur Ausübung seiner Rechte befähiget, und die Handlungen eines Vogtes rechtskräftig. Demnach hatte auch der König keine Befugniß, die Vogtei den Riburgern zu entziehen, solange sie dieselbe nicht durch ein Verbrechen und richterliches Urtheil oder durch Aussterben des Mannsstammes verloren. Ein solcher Fall aber war nicht vorhanden.

Es ist nun nicht bekannt, zu welcher Zeit die Verhandlungen zwischen der Stift und dem Könige Statt gefunden haben; sie läßt sich aber annähernd bestimmen. Die königliche Urkunde ist im Heu-

monat 1217 gegeben. Nun hatte der König in der ersten Hälfte des Heumonats 1216 diesen obern Landen genahet: er war am 1. Heumonat zu Straßburg und am 15. desselben zu Constanz. Hier, am Sitze des Bischofs wo viele geistliche und weltliche Herren sich einfanden, wird wohl die Sache dem Könige vorgelegt worden sein. Auch Graf Ulrich von Riburg war anwesend. Die Sache konnte nicht geheim bleiben, und namentlich das Verhältniß des Grafen zum Könige und seinem Hofe mußte ihn zur Kenntniß des Vorganges führen. Das gute Einvernehmen scheint bis gegen das Ende des Jahres gedauert zu haben, da Ulrichs zweiter Sohn Hartmann noch am 10. Wintermonat beim Könige zu Altenburg war. ³⁷⁾

Nach dieser Zeit aber gingen die beiden ältern Söhne Ulrichs, Wernher und derselbe Hartmann zur Gewalt über. Es mochte also am Ende des Jahres 1216 oder in den sieben ersten Wochen des folgenden sein, als sie die Stiftsherren in der Kirche, als diese eben dem Gottesdienste oblagen, überfielen und aus der Kirche hinauswarfen, und an der Kirche selbst „enormen“ Schaden verübten. ³⁸⁾ Sechs Jahre lang übten sie eine solche Schreckensherrschaft, daß die Stiftsherren während dieser ganzen Zeit sich nicht getrauten, zum Gottesdienste in der Kirche zu erscheinen. ³⁹⁾

Es finden sich Spuren, daß diese feindliche That planmäßig angelegt war und ausgeführt wurde, daß nämlich Graf Rudolf „der Alte“ von Habsburg mit seinen Söhnen Albrecht und Rudolf beim Ueberfall als Helfer thätig waren. Dafür spricht nicht nur die eheliche Verbindung seines Sohnes Albrecht mit Heilwig, der Schwester der beiden Grafen Wernher und Hartman, sondern das urkundliche Geständniß des Grafen Rudolf selbst:

„Daß er mit seinen Söhnen, den Grafen Albrecht u. Rudolf, beträchtliche Besizungen der Kirche Münster, die sie beschädigt hatten (quam leseramus), zu ewigem Besizthum übergeben habe.“ Diese Güter werden aufgezählt, und deren Vogtei gleichfalls auf immer dem Propst Dietrich und seinen Nachfolgern überlassen. Dieß geschah unter Vorsitz des Bischofs Heinrich von Basel in Beisein vieler und wichtiger Zeugen. ⁴⁰⁾

Der alte Graf erhärtete diese Erklärung im folgenden Jahre indem er versprach:

Daß er, weil er durch Brand und Raub viel Unheil über

die Kirche Münster gebracht habe, eine Schenkung (bedeutender) Güter mache, und sich nur die Vogtei darüber und, wenn er nach Münster komme, den „Stauf“ Wein, wie einem Chorberrn vorbehalte. ⁴¹⁾

Mit diesen Bekenntnissen stimmt überein, was in einem alten Evangeliar der Stift eingetragen ist:

Rudolf der Graf von Habsburg hat einst diese Kirche und das ganze Dorf verbrannt (concremavit), und die in diesem Altar niedergelegten Reliquien der Heiligen eingeäschert (incineravit.)

Dieser Altar wird sodann als derjenige des hl. Erzengels Michael, also als der Hauptaltar der Kirche bezeichnet.

So wurde die Gewaltthat mit vereinten Kräften ausgeübt. ⁴²⁾

Hatte nun die Stift durch Begehren, der König möchte sie in eine reichsfreie Lage versetzen, ein Unrecht begehrt, — der König aber durch Gewährung des Verlangens ein solches begangen, so war dieses Alles noch nicht zu einer so gewaltthätigen Handlung berechtigend. Die Grafen hatten beim Könige ihr Recht zu suchen.

Die Stift ihrerseits, eine geistliche Körperschaft, in Eigenthum, Personen und Heiligthum schwer verletzt, brachte zu Folge der Urkunde des Grafen Ulrich von Lenzburg und ihrer kirchlichen Stellung Klage ein bei ihrem Bischofe zu Constanz. Dieser, Cunrat von Tägerfeld, sprach über die Frevler den Bann der Kirche, über ihre Lande und Leute das Verbot des Gottesdienstes aus, auf so lange Zeit, bis sie den Gefränkten Genugthuung geleistet hätten. ⁴³⁾ Allein „Gott und die Kirche verachtend“ wütheten sie noch heftiger. Da folgte auch die päpstliche Bestätigung des bischöflichen Bannes. Propst Dietrich aber reiste nach Italien zu Kaiser Friderich, und fand ihn erst in Campanien zu St. Johannes Berg (Monte san Giovanni.) Nachdem der Kaiser Klage und Bericht vernommen, so sprach er über die beiden Grafen Bernher und Hartman von Riburg die Reichsacht aus, und übertrug deren Vollziehung seinem Sohne Heinrich, den er als Reichsverweser und (schon vor elf Jahren gewählten) römischen König in Deutschland zurückgelassen hatte. ⁴⁴⁾ Propst Dietrich blieb noch einige Tage bei dem Kaiser und begleitete ihn nach Ferentino. Dort erhielt er auf seine Bitte die Erneuerung der wichtigen Schirmurkunde des Kaisers Friderich I., in Beisein zahlreicher und wichtiger Zeugen. ⁴⁵⁾

Da der Reichsverweser und römische König Heinrich erst elf

Jahre alt war ⁴⁶⁾, so führte damals die Reichsgeschäfte als Vormund desselben der Erzbischof Engelbrecht von Köln, ein Mann von unbeugbarer Rechtlichkeit und großer Kraft, geehrt durch den Namen „Vater des Vaterlandes und Zierde von Deutschland.“ ⁴⁷⁾ In der Hand dieses Mannes erhielt der Urtheil des Kaisers ein schweres Gewicht. Sobald daher die Geächteten von dem Spruche Kunde erhielten, so eilten sie der Vollziehung zuvor und zur Versöhnung mit der Stift: es wurde eine Vermittelung eingeleitet und der Entscheidung des Bischofs Cunrat von Constanz anvertraut.

Die Sühne ordnete die sämtlichen Verhältnisse zwischen der Stift und den Grafen auf das Sorgfältigste. Die Vogtei wurde so behandelt, daß es einleuchtet, sie sei denselben gesichert, wogegen auch der Graf Ulrich, der Vater der Grafen, zugleich mit den Söhnen Wernher und Hartman der Stift volle Sicherheit angelobten. Zehen Dienstmanne derselben gaben dafür eidliche Bürgschaft, — Alles vor einer zahlreichen Versammlung geistlicher Würdenträger und weltlicher Herren. ⁴⁸⁾

Es ist leicht erkennbar, daß die Zusicherung der Vogtei zur Nachgiebigkeit der Grafen wesentlich beitrug.

Nunmehr fanden auch die Grafen von Habsburg sich berufen, die schon erwähnten Ersatzeleistungen zu thun.

Es fragt sich nun noch, wie es sich mit der Kirche als Gebäude verhalten habe.

Die Grafen von Habsburg: Rudolf der „Alte“ und seine beiden Söhne, Albrecht der „Weise“ und Rudolf der „Schweigsame“ bekannten:

Sie hätten die Kirche beschädigt (*leseramus*), der Vater allein redet von Brand und Raub (*incendium et rapina*). Es fragt sich also: Wurde die Kirche nur angezündet oder niedergebrannt? Das Evangeliar spricht für das Letztere; denn es sagt: *Incineravit et concremavit*, er hat eingeäschert und verbrannt.

Allein, in den Klagen des Propstes Dietrich ist davon keine Spur zu finden; und wenn man die Gegenleistungen der Grafen als Maßstab anlegt, so dürften sie zur Herstellung einer Kirche nicht genügen. Dazu kommt aber noch die bestimmte Aeußerung des Propstes über die Schreckenszeit von sechs Jahren rücksichtlich der Kirche: „Daß weder er selbst noch irgend Einer der Chorherren in den schon verfloßenen sechs Jahren (*sex jam annis elapsis*) es wagten

zum Gottesdienste dafelbst (ad serviendum Deo ibidem) zu erscheinen.“⁴⁹⁾ Diese Worte haben nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn die Kirche noch vorhanden und in einem solchen Zustande war, daß man darin Gottesdienst halten konnte.

Die Ausdrücke des Evangeliars müssen also in einem beschränktern Sinne aufgefaßt werden. Man kann nämlich nicht an ein Niederbrennen (concremare im strengen Sinne), sondern nur an ein incendium, an ein Anzünden und Inbrandstecken denken, was immer noch genug ist. Dabei darf nicht übersehen werden, daß (nach der Schrift zu schließen) diese Nachricht wenigstens ein, vielleicht zwei Jahrhunderte später eingetragen wurde, nach welcher Zeit die Wahrheit, wie so oft, eine andere Färbung erhalten hatte. Mit dieser Auffassung stimmen die Worte des alten Grafen Rudolf auch vollkommen überein, welcher deutlich von incendium u. rapina, Brand und Raub spricht.

Demnach haben die Grafen von Riburg und Habsburg die Kirche zu Bero-Münster schwer beschädigt, aber zur Abhaltung des Stiftsgottesdienstes nicht unbrauchbar gemacht, sondern durch Fortsetzung von Gewaltthaten denselben sechs Jahre lang gehindert. Die Kirche bestand also noch.

Nach eingetretener Sühne wurde der Dienst im Chor und am Altar wieder aufgenommen und fortgesetzt, um so ungehinderter und sicherer, als mit den Grafen von Riburg ein freundlicheres Verhältniß eintrat. Als nämlich der verdiente Propst Dietrich von Hasenburg gestorben war⁵⁰⁾, so wählten die Chorherren laut kaiserlich zugesicherten Rechtes⁵¹⁾ den jüngsten Sohn des Grafen Ulrich von Riburg, Bruder der beiden Grafen Wernher und Hartman, von welchen sie Schaden erlitten, zum Propst der Stift Münster.⁵²⁾ Der Gewählte erhielt vom Reichsverweser in Deutschland, dem römischen Könige Heinrich, die königliche Bestätigung und Belehnung, sammt dem Ehrentitel eines „Caplans am kaiserlichen Hofe.“⁵³⁾

Indessen ereignete es sich nur kurze Zeit nach der Sühne mit Riburg und noch bei Lebzeiten des Propstes Dietrich, daß die alte Stiftskirche ein Raub der Flammen wurde. Die Stift hatte von den schweren Schädigungen sich noch nicht erholt; dennoch mußte sie zum Kirchenbau eine hinreichende Quelle eröffnen. Da geschah es, daß die Kirche zu Hochdorf, deren Pfrundleihner die Stift jetzt noch ist, ledig wurde. Deshalb wandte sie sich an Rom mit der

Bitte, die Einkünfte des Leutpriesters derselben auf den Bau der Stiftskirche verwenden zu dürfen. Es wurde entsprochen. Otto, der Cardinal des hl. Nikolaus im Tullianischen Gefängnisse übermittelte die gewünschte Erlaubniß auf die Dauer von drei Jahren, unter der Bedingung, daß die Kirche zu Hochdorf durch einen geeigneten Priester verwaltet werde. ⁵⁴⁾

Es mochten ungefähr zwanzig Jahre des Friedens und der Ruhe folgen, unter den Bröpsten Ulrich von Riburg, Wernher von Sursee und zum Theile Rudolfs von Froburg, da wurde eine wichtige Veränderung im Hause Riburg für die Stift Münster folgenreich.

Die Brüder Wernher und Hartman hatten nach ihres Vaters Hinscheid das Erbe gemeinsam verwaltet; da starb Wernher auf dem Kreuzzuge des Kaisers Friderich (in den letzten Monaten des Jahres 1228) zu Akkon ⁵⁵⁾, und hinterließ zwei Kinder: eine Tochter (Clementa) und einen Sohn (Hartman) in weit zurückstehender Minderjährigkeit. Die Vormundschaft übernahm des Verstorbenen Bruder Hartman, und führte sie gegen zwölf Jahre lang. ⁵⁶⁾ Auch nach Eintritt der Mündigkeit des jüngern Hartman blieb Gut und Verwaltung wohl noch zehen Jahre lang ungetheilt. Endlich (um die Mitte des Jahres 1250), als der jüngere Graf auf die Gründung eines eigenen Hauswesens zu denken begann, theilten die beiden Grafen. So erhielt der jüngere Burgund und das Erbe von Lenzburg. ⁵⁷⁾ In dieser Theilung gelangte demnach die Vogtei über Münster an den jüngern Hartman, und dieser übertrug derselben Verwaltung auf Arnold von Richensee. Die erhaltene weit gehende Vollmacht verleitete diesen zu mannigfachen Gewaltthaten, bei deren Ausübung ein Dorfbrand von Münster erwähnt wird; daß dabei die Stiftskirche beschädigt wurde, wird nicht gemeldet. Ein Strafurtheil des Bischofs Eberhart von Constanz, in Folge ertheilten Auftrages von Paps Innocentius IV., stellte den Rechtsstand wieder her. ⁵⁸⁾

Wenige Jahre nachher starb Hartman der jüngere, der Landesherr und erbliche Vogt von Münster, mit Hinterlassung einer noch tief minderjährigen Tochter, Anna mit Namen. ⁵⁹⁾ So kam die Landesregierung wieder an den ältern Grafen Hartman, aber nur auf kurze Zeit. Gefränkt von seinen Unterthanen zu Winterthur, übergab er alle seine Lehen seinem Schwesterohne Rudolf

von Habsburg, und schloß noch im nämlichen Jahre die Augen und das Grafengeschlecht des ältern Hauses Riburg.⁶⁰⁾ Erbe der riburgischen Lande bis an die Ar wurde eben derselbe Graf Rudolf von Habsburg, und damit Landesherr auch im riburgischen Theile des Argau's und Vogt der Stift Münster.

Das dreizehnte Jahrhundert neigte sich zu Ende; aber es hinterließ in den Waldstätten die Keime der Eidgenossenschaft und damit einer langen Reihe von Kriegen gegen das Haus Habsburg. Wie der ganze Argau, so wurde auch die Stift Münster von deren Leiden betroffen.

Die längst eingetretene Spannung gab den Waldstätten einen günstigen Anlaß, bei der zwiespältigen Königswahl (1314, 19.—20. Weinmonat) sowohl den Reichsrechten eines römischen Königs sich zu entziehen, als den Ansprüchen der Herzoge von Oesterreich entgegenzutreten. Da Ludwig von Baiern seine königlichen Rechte in den Waldstätten mit Gewalt nicht geltend machen konnte, und, weil sie selbst Feinde seines Gegners waren, damals auch nicht wollte, so zog der Widerstreit derselben sich auf die Herzoge von Oesterreich allein zurück. Fridrich hatte, als erwählter römischer König die Reichsrechte, Herzog Leopold, als Verwalter der obern Lande, die Ansprüche seines Hauses zur Geltung zu bringen; aber er trat für beide in den Kampf.

Die Grenzlande waren den Gefahren des Krieges am meisten ausgesetzt Als der Herzog Leopold vom Feldzuge seines königlichen Bruders (im Herbstmonate 1315) wieder in die obern Lande kam, und seine Rüstungen gegen Schwiz vornahm, da begaben die Stiftsherren von Münster, um der Gefahr auszuweichen, sich nach Frau, einer Tochterkiche von Sur.⁶¹⁾ Die Gefahr ging ohne nachtheilige Folge für die Stift vorbei und die Herren kehrten zurück.⁶²⁾ Doch dauerte die Ruhe nicht lange; denn der Bund der Stadt Lucern mit den Waldstätten (1332, 7. Wintermonat) stellte diese in die Reihen der Feinde von Oesterreich und führte die Gefahr in die Nähe von Münster. Die folgenden vier Jahre waren eine traurige Zeit gegenseitiger Mißhandlungen und großer Drangsale für offen liegende Orte bis die Niederlage der Lucerner bei Buonas den ersten Frieden mit Oesterreich herbeiführte.⁶³⁾

Ungeachtet aller dieser Wirren findet sich seit dem Jahre 1231

keine Nachricht, daß eine Schädigung der Kirche zu Münster vorgekommen wäre, einhundert und ein und zwanzig Jahre hindurch.

Denn als die Stadt Zürich die beiden Burgen Rapprechtswile, österreichische Lehen, gebrochen (1350 u. 1351), sich an die Waldstätte durch Bündniß (1351, 1. Mai) angeschlossen, und den folgenden Frieden (1351, 12. Weinmonat) verletzt hatte, brach der Krieg gegen Oesterreich neuerdings aus.⁶⁴⁾ Schon am 10. Jänner 1352 zogen die Lucerner und die Waldstätte vier tausend Mann stark nach Sursee und verbrannten die Vorstadt, verwüsteten Auswil und die zwischen liegenden Dörfer, und bedrohten die angrenzenden mit dem nämlichen Schicksale. Darauf am 8. März desselben Jahres rückten eben so die Lucerner, Schwizer und Zürcher aus, und verbrannten Kirche und Dorf zu Münster und viele andere Dörfer, dazu die Kirchen zu Neudorf, Nunwil und Hochdorf.⁶⁵⁾ Es findet sich nicht angegeben, daß zu Münster die Stiftskirche sei angezündet worden, was der Erzählende, da er Chorherr und Custos und überdies Zeitgenosse war, gewiß würde gesagt haben; wahrscheinlich traf das Unglück die Pfarrkirche.

Der Kriegszustand und die Unsicherheit zog sich bis in's Jahr 1355 hinaus. Noch am Anfange desselben machten Probst Jakob von Rinach und das Capitel Münster mit den Städten Zürich und Lucern, und mit den drei Waldstätten einen Sicherheitsvertrag, worin die Stift denselben für alle Frevel, Unfug und Schaden, welche ihr von jenen durch Brand, Raub und Wüstung an Kirche, Häusern, Leuten und Gut in dem offenen Urlig widerfahren, das ihr Herr wider jene hatte, in den Jahren 1352 und 1353, vergeben und ablassen; wogegen die Eidgenossen in dem gegenwärtigen Urlig, das der Herzog jetzt da dieser Brief gegeben ist, wieder sie hat, gelobt haben, daß sie das Gotteshaus, die Häuser, „den Markt allen ze Münster“, die Kirche und das Dorf zu Neudorf, Leute und Gut darin in ihren Schirm nehmen, also daß von ihnen weder an Leib noch an Gut in den zwei Dörfern, so lange der Krieg währt, weder an Leib noch an Gut Schaden geschehen solle. Unter Wahrung der Stellung, in der die Stift zu ihrem Landesherren steht, verspricht dieselbe den Eidgenossen, allfällige Bannung derselben binnen einem halben Jahre auf eigene Kosten abzulösen, und um Erlittenes in keinerlei Gericht Ersatz zu suchen.⁶⁶⁾ Aber glücklicher Weise kam noch im nämlichen Jahre der Frieden zu Stande, zuerst zwischen Oesterreich und der Stadt Zürich (am 25.

Heumonat 1355)⁶⁷⁾; sodann (am 18. August)⁶⁸⁾ zwischen Oesterreich einerseits und Zürich sammt den Waldstätten anderseits. Mit dem Abschlusse dieser Friedensverträge war auch die Rechtskraft erloschen, welche in obigem Sicherheitsvertrage lag.

Dreißig Jahre der öffentlichen Ruhe vergingen, da brach jener Krieg aus, der nur zwei Wegstunden von Münster entschieden wurde. Am Ende des Jahres 1385 hatten die Lucerner Stadt und Besse Rotenburg eingenommen⁶⁹⁾, und damit die Feindseligkeiten eröffnet. Von da an folgte auf den Grenzgebieten eine Gewaltthat der andern. Ein Waffenstillstand führte nicht zum Frieden⁷⁰⁾, bis bei Sempach geschlagen war. Hatten nun die Eidgenossen schon vor der Schlacht den Schrecken bis in die Nähe von Münster getragen, so suchten sie diesen den Herzogen von Oesterreich beharrlich ergebene Ort nunmehr selbst heim. Nicht nur war die Leiche des erschlagenen Fürsten auf ihrer Flucht hier aufgenommen worden,⁷¹⁾ die Stift hatte auch ihre Mannschaft ins Heer des Herzogs geliefert. Die Eidgenossen zogen sofort auf ihren Schaden, und steckten das Dorf und die Stiftskirche in Brand.⁷²⁾ Bis an's Ende des Herbstmonats scheint eidgenössische Besatzung da gelegen zu haben. Denn als der Gottesdienst wegen Vermüstung in der Stiftskirche nicht konnte gehalten werden, so wurde er in die St. Gallenkapelle verlegt. Da nun am Feste des hl. Michael der Caplan derselben, Herr Rudolf Bitterkrut von Mellingen „durch Gottes und St. Michaels willen“ hergekommen war und die Festmesse auf diesen Tag gelesen hatte, wurde er von den Eidgenossen geschlagen und mißhandelt, weil er, wie er auf seine Frage vernehmen mußte, von Mellingen sei, die der Eidgenossen Feinde wären.⁷³⁾

Indessen war die Stiftskirche nicht niedergebrannt. Denn es wird berichtet:

Die Chorherren sandten Zimmerleute in des Gotteshauses Wald bei Neudorf, um Holz zu fällen, damit sie Mauern und Gewölbe der Kirche, welche ihnen die Feinde verbrannt hatten, „überdachen“ könnten, weil Gefahr war, daß sie von dem Unwetter niederfielen. Allein, die Bauersame von Neudorf, die doch mit Leib und Gut und Gericht an das Gotteshaus zu Münster gehörte, aber dazumal zu Lucern geschworen hatte, trieben die Zimmerleute freventlich aus dem Walde fort, und ließen sie nicht Holz fällen.⁷⁴⁾ Nachdem sodann die von Lucern und Zug die Besse Aristaun zerstört

hatten, verliefen nur noch acht Tage, bis es den Reichsstädten gelang einen Frieden zu ermitteln.⁷⁵⁾ Das gegenseitige Mißtrauen ließ diese Waffenstillstände (etwas Anderes waren sie nicht) nicht länger als auf ein Jahr ausdehnen.

Der nunmehr folgende Glarnerkrieg (1388) zog die Gewaltthaten der Eidgenossen anderswohin; aber die Folgen der frühern blieben. In der Verwaltung der obern Lande folgte dem erschlagenen Vater der zweite Sohn, Leupold. Als dieser von Wien heraufgekommen war und sich zu Ensisheim im Elsaß befand, so wandte wie Viele andere, auch die Stift Münster sich an ihren Herrn um Hülfe in der eingetretenen Noth! sie hatte im Kriege der Herzoge schwere Leiden ertragen, und fand es billig bei ihnen auch Trost zu suchen. Der Herzog schenkte den Chorherren den Kirchensatz von Sur sammt aller Zubehörde (die Kirche Arau gehörte dahin) an ihren Tisch und zu ihrem Gotteshause, um sie für den von den Eidgenossen ihnen zugefügten Schaden zu entschädigen. Dagegen traten Propst und Capitel das alte Recht der Propst- und Chorherrenwahl an das herzogliche Haus Oesterreich ab.⁷⁶⁾ Der österreichische Urbar sagt: „Die Herrschaft leihet auch die Kirche zu Sur und die Kirche zu Arau, die darin gehört; die entrichten beide über den „Pfaffen“ bis auf sechszig Mark Silbers.“⁷⁷⁾ Das war in jener Zeit eine schöne Summe.

Mittlerweile hatte der Ausgang des Glarnerkrieges einen siebenjährigen Frieden herbeigeführt, der dann wieder verlängert wurde. In dem letztern wurde die Rechtsstellung der Stadt Lucern zum Gotteshause Münster und dem St. Michaels-Amte genau bestimmt.⁷⁸⁾ Der angetretene Friedenszustand erzeugte einen versöhnlichen Sinn, und in diesem wurde bald ein Frieden von fünfzig Jahren geschlossen⁷⁹⁾ zwischen dem Herzog Friderich einerseits, andern Theils den achten alten Orten und Solothurn. Derselbe wurde bald nachher erneuert und auch auf das Land Appencell, das seither in den Bund war aufgenommen worden, ausgedehnt.⁸⁰⁾

In dieser Lage waren die „obern Lande“, als der römische König Sigmund über den Herzog Friderich von Oesterreich die Reichsacht aussprach, und die dortigen Besitzungen des ganzen herzoglichen Hauses, die der unglückliche Herzog nur verwaltete, an das Reich heimgefallen erklärte.⁸¹⁾ Die Folge des eingetretenen Feldzugs der Eidgenossen in den Argau war die Einnahme von Münster

durch die Lucerner und die Erwerbung der Vogtei.⁸²⁾ Von dieser Zeit an ist das Leben und Schicksal der Stift und Kirche Münster mit den allgemein eidgenössischen und den besondern der Stadt und Landschaft Lucern verbunden. In dieser Stellung war sie gegen jeglichen Feind gesichert.

Was die Kirche im Besondern betrifft, so finden sich seit der Zeit des Sempacherkrieges keine baulichen Veränderungen verzeichnet, bis auf die Errichtung eines besondern Denkmals der beiden Stifter Vero und Ulrich.

Betrachtet man die Schicksale der Stift und Kirche seit dem Jahre 1231, so wird man zur Annahme geführt, daß die jetzt noch stehende Stiftskirche in jener Zeit entstanden sei. Dafür zeugt, nebst der Geschichte, gleichsam wie ein Baudenkmal, der jetzt noch deutlich erkennbare Baustyl, der selbst durch spätere Aufdrängungen im Geiste der sogenannten Renaissance nicht konnte überwunden und beseitigt werden.



Beweise und Anmerkungen.

- 1) S. Geschtsfrb. der 5 Orte. XXII. 236.
- 2) Hgtt. II. 833 835.
- 3) Geschtsfrb. I. 110. 115. 391. 420. 421. 423. 424.
- 4) Continuator Reginonis bei Pertz, Monum. Germ. Histor. I. bei den angeführten Jahren. — Böhmer, Regesta von 1831. — Stumpf, Reichskanzler bei den einzelnen Jahren. — Ranke Jahrbücher des deutsch. Reiches I. — Baronii Annal. mit den Kritiken von Pagi.
- 5) Dönniges in Ranke's Jahrb. I. 84, 1—2. — Von dieser Zeit an zogen die römischen Könige stets mit Macht und Glanz über die Alpen. Daher das Mißtrauen Gregors VII., als Heinrich IV. so armselig zu Canossa erschien 1077, 25. Jänner, nicht aufgefordert sondern freiwillig: Vita Heinrici Imper. Handausgabe S. 8.
- 6) Am 2. Hornung 962: Annal Sangallens ap. Pertz I. ad an 962. — Otto war schon im Jänner 962 vor Rom: (Stumpf R. R. II., 1, 27.)
- 7) Ostern war d. J. (962) am 30. März.
- 8) Contin. Reginon. ad a. 960: „Anno domini intrante 960 rex nationale Domini Frankenfurt celebravit.“ Man sieht, das Jahr begann mit Weihnacht. Nach unserer gegenwärtigen Rechnung war obige Weihnacht noch i. J. 959.
- 9) Stumpf R. R. n. 276.
- 10) Jahrb. v. Ranke I. 72.
- 11) Böhmer a. a. D. u. Stumpf ebd. beim J. 961. Contin. Regin. ad a. 961; sein Radasbona ist unzweifelhaft Ratisbona.
- 12) Stumpf R. R. a. a. D.
- 12a) Annal. Altah. maj. ad a. 960. cf. Ann. Hersfeld, ad eund. a.
- 13) Continuat, Regin. ad a. 960: „Eodem anno rex iterum pergit in Sclavos.“ — Otto Frising. chron. I. VI. c. 21. „Anno ab incarnatione Domini 960 dum rex rursus contra Slavos procinctum moveret . . .“
- 14) Im J. 981, 19. März. S. Anm. 2.
- 15) Außer dem Gebiete, das die Lenzburger „von Baden“ und „von Schänis“ besaßen.
- 16) Vgl. die Handlungsweise eines spätern Lenzburgers in der datumlosen Urf. des Sol. Wochenbl. 1824 S. 99 (nicht 96.)
- 17) Auch der so umsichtige historische Kritiker Dr. J. G. Ropp setzt den Anfang von Bero-Münster in die Zeit 960—981: Dramat. Gedichte I. S. VIII. — Vgl. damit den Geschtsfrb. XXIV. 240.
- 18) Göblin, drei Waldstätte-Bund S. 36.
- 19) Pagi zu Baronius ad a. 1174 extr.]
- 20) Geschtsfrb. XXVI. 287—291.
- 21) Die Urf. des Grafen Ulrich von 1036, 9. Hornung ist nur noch in

der Abschrift des Liber crinitus vorhanden, aus der die Abdrücke genommen sind bei Neugart. II. 25. — Hggt. II. 112. — Tschudi I. 13. h. — Wieland Vindic Vind. p. 143 u. a.

^{21a)} G. v. Wyß, Gesch. d. Abtei Zürich S. 35.

²²⁾ Am 8. Weinmonat 1172: Göldlin, Waldstätte-Bund S. 36.

²³⁾ Richenza war mit Ulrich von Lenzburg Geschwisterkind: soror patruelis, nicht soror consobrina. S. Wieland V. V. p. 152 sq. Es sind Spuren, daß sie zu Bero-Münster begraben wurde, wann, ist noch nicht ermittelt Vgl. noch: Sol. Wochenbl. 1828 S. 517 die Urk. von 1254, 27. Jän. — Graf Hartman kommt seit 1180 in Urkunden nicht mehr vor.

²⁴⁾ Geboren 1194. 26. Christmonat: Böhmer, Reg. Frid. II.

²⁵⁾ Genannt „der Alte“, Großvater des spätern Königs Rudolf; er starb i. J. 1232, 10. Apr. Hggt. II. 836.

²⁶⁾ Böhmer, Reg. Frid. II. n. 41.

²⁷⁾ Als König Ludwig VIII., Vater Ludwigs des Heiligen. Es handelte sich um Hülfselder für Friderich: Böhmer I. c. zwischen n. 46 u. 47. Die Zusammenkunft war am 18. Wintermonat: „in octavis b Martini.“

²⁸⁾ Böhmer ebd. im 2. Theile S. XXIV. aus Burkard. Ursperg.

²⁹⁾ Urk. Basilee 1223, 20. Decemb.: Trouillat. I. 491. — Urk. 1229: Hggt. II. 237—238. — Urk. 1230: Arch. f. Schweiz. Gesch. V. 292. — Geschichtsfreund XXV. 294—304.

³⁰⁾ Sohn Rudolfs des Alten; getraut gegen Ende des Jahres 1217, da der Sohn Rudolf am 1. Mai 1218 geboren ward: Annal. Colmar. ap. Böhmer, Fon. II. 2, 1.

³¹⁾ S. die Urk. der Anmerk. 21.

³²⁾ Teneri heißt: verpflichtet sein.

³³⁾ Es besteht dafür keine Urkunde; aber die Sache folgt aus derjenigen der Anmerk. 34.

³⁴⁾ Urk. Eßlingen, im Heumonat 1217, ohne Angabe des Tages: Stiftsarchiv Bero-Münster, abgedruckt bei Hggt. II. 226.

³⁵⁾ Der österr. Urbar (Aug. v. Pfeiffer S. 199) sagt; „Zu Münster über das gotzhus, liute vnd gut ist die herschaft vogt.“ Vergl. Segeffer N. G. I. 710.

³⁶⁾ Oesterr. Urbar ebd.: „Die selben vogtie hat die herschaft von dem riche zu lehen.“ — Die „Rechtung zu Münster“ im Stiftsarchiv sagt; „Ein vogt das ist der Landgraf.“

³⁷⁾ Böhmer Reg. Frider. n. 176. 177. 185.

³⁸⁾ Ergibt sich aus d. Urk. der Anm. 39.

³⁹⁾ Urk. des Kaisers Friderich in Campania apud montem sancti Johannis 1223, 23. Hornung. Stiftsarch. Münster, abgedruckt bei Hggt. II. 229.

⁴⁰⁾ Urk. Brugg 1227, 15. August: St. A. Münster, abgedr. bei Hggt. II. 231. Unter den Zeugen: Hugo, genannt Esel (Asinus, nicht Arinus.)

⁴¹⁾ Urk. Münster 1228, ohne anderes Datum: St. A. Münster und bei Hggt. II. 235.

⁴²⁾ Die bezeichnete Zeit folgt aus der Urk. der Anm. 39. — Ueberdies ist

undenkbar, daß die mit dem Könige Friderich so befreundeten Grafen nach der Ausstellung der Urf. der Ann. 34 die That gewagt hätten. Friderichs Stellung zu den Habsburgern folgt schon daraus, daß Rudolf, den Sohn Albrechts und der Heilwig aus der Taufe hob. S. d. Quelle in d. Ann. 30.

⁴³⁾ Eine darüber ausgesetzte Urf. ist nicht vorhanden.

⁴⁴⁾ S. d. Ann. 39 u. Böhmer Fon. II. 2, 386.

⁴⁵⁾ Urf. Apud Ferentinum, mense Martii u. 1223: St. A. Münster.. Hgtt. (II. 230) u. Tschudi (I. 118) geben nur mangelhafte Auszüge. S. Kopp II. 1, 494 Anmerk. 2.

⁴⁶⁾ Geboren i. J. 1212: Böhmer, Reg. Frid. p. 211.

⁴⁷⁾ Böhmer, Fontt. 3, 353 und 357. — Weßer und Welte Kirchenlex. 3, 590.

⁴⁸⁾ Urf. des Bischofs Cunrat, Embrach 1223, 25. Mai: (St. A. Münster.) Siehe Beilage 1.

⁴⁹⁾ In der Urkunde der Ann. 39.

⁵⁰⁾ Am 22 April 1231, nicht 1232, (Geschft. V. 107) wie schon Kopp bemerkte (II. 1, 483.) Ein scharfes Auge erkennt in der Urschrift des alten Jahrbuches die Ziffer Eins recht gut.

⁵¹⁾ Die Urkunden der Ann. 21 und des Kaisers Friderich: Basel 1173, 4. März: Hgtt. 189—191.

⁵²⁾ Geschft. XXVI. 302

⁵³⁾ Am 25. Mai 1231; Geschft. XXVI. a. a. D. — S. die Ann. 29, dazu Frovillat II. 43—45. Die Urf. 1230, 18. Sept. — Er war Conventual von Einsiedeln: Hgtt. II. 834 und Hartm. Annal. Heremi p. 241 und starb als Bischof von Cur 1237, 6. Heumonat.

⁵⁴⁾ Urf. des Cardinals Otto: Rottomanni 1231, 15. Apr. St. A. Münster. Ueber Otto s. Böhmer, Reg. Frid. p. 232—233.

⁵⁵⁾ Kopp III. 1, 7.

⁵⁶⁾ Urf. 1249: Hgtt. II. 292. — Die Urf. 1240, 22. März im S. Wbl. 1828 S. 113 ist, soviel bekannt, die erste aus der Volljährigkeit des jüngern Hartman.

⁵⁷⁾ Kopp II. 1, 589 ff. Vgl. Geschft. IV. 273—275.

⁵⁸⁾ Urkunden Constanz, Tegerwil (Geschft. IV. 271) und Gottlieben vom 21. Mai, 6. u. 12. August und 6. Weim. 1255. (Siehe Beilagen Nr. 2., 3. und 4.) Einen Brief vom 15. Mai 1225 über diesen Gegenstand (Neugart II. 153) hat es niemals gegeben.

⁵⁹⁾ Am 3. Herbstmon. 1263; Hgtt. II. 846.

⁶⁰⁾ Im Jahre 1263; am 27. Wintermon starb Hartman d. ält. Hgtt. II. 847. — Kopp II. 1, 627 ff.

⁶¹⁾ Urf. Arau 1315, 4. Wintermon. St. A. Münster. Vgl. Ann. 76.

⁶²⁾ Urf. Beronæ 1316, 29. Hornung: St. A. Münster.

⁶³⁾ Treffen 1336, 17. März: Ruß, Ausg. v. J. Schneller S. 86. — Joh. Vitodur. ed G. v. Wyss p. 115. — Der Friedbrief 1336, 18. Brachm. bei Tschudi I. 341.

⁶⁴⁾ Heinric. de Diessenhofen (Custos zu Münster) ap. Böhmer Pontt. 4, 82.

⁶⁵⁾ H. v. Diepenh. ebb. S. 84. — Propst Bircher glaubte, es sei die Stiftskirche gewesen: Arch. f. Schweiz. Gesch. XVII., 2 S. 162 Anm. 2.

⁶⁶⁾ Urf. Münster 1355, Jänner: St. A. Lucern, abgedr. in der Argovia V. S. 124--125.

⁶⁷⁾ Eschudi I. 436—441, wo auf S. 438, a unten zu lesen: Donnerstag. Anzeig. f. Schweiz. Gesch. 1866 N. 3.

⁶⁸⁾ Heinric. de Diessenh. ibid. p. 100.

⁶⁹⁾ Ruß S. 175 Anm. 58. — Arch. f. Schweiz. Gesch. XVII., 2. S. 112 — Schilling (Lucern.) S. 9 — Eschudi I. 519, b. Geschftfrd. XXI. 156.

⁷⁰⁾ Vom 22. Hornung bis 17. Brachm. Aelt. eidg. Absch. S. 15. — Ruß S. 233. — Schilling S. 10.

⁷¹⁾ Noch zeigt man jene Capelle des alten Friedkreises, wo die Leiche zuerst niedergelegt wurde, das „Leopolds-Cäpeli“ oberhalb Münster. An der Auffahrt geht der Umritt dort vorbei.

⁷²⁾ Urf. des Gegenpapstes Clemens VII. Avinione VIII. Id. Sept. (6. Herbstmonat) 1389. St. A. Münster. — Arch. f. Schweiz. Gesch. XVII., 2. S. 162 Anm. 2. — Wie die Herzoge von Oesterr., so hielt die Stift Münster zu Clemens gegen Urban. Arch. f. Schw. Gesch. ebb. S. 149.

⁷³⁾ Arch. f. Schw. Gesch. ebend. S. 162—164.

⁷⁴⁾ Arch. f. Schweiz. Gesch. ebb. S. 162. Vgl. S. 163, wo das Gericht durch den Ausspruch „Zwing und Bann“ als dasjenige des Grundherren bezeichnet ist.

⁷⁵⁾ Aaristau am linken Ufer der Rüs (Rüns, woraus Rüs und Reus geworden, wie aus fünf ebenso fünf und feuf), fiel am 5. Weinmonat (Eschudi I. 536, b.) Der Friede wurde geschlossen in Zürich 1386, 12. Weinmonat: Aelt. Absch. S. 18. Er dauerte 16 Wochen und wurde verlängert bis zum 2. Horn. 1388. Ebend. Vgl. Eschudi a. a. D.

⁷⁶⁾ Urf. des Herzogs Leopold, Ensisheim am 22. Jänner 1400: St. A. Münster. Vgl. Anm. 61.

⁷⁷⁾ Ausg. v. Pfeiffer S. 160.

⁷⁸⁾ Friede 1389, 1. April: Aelt. eidg. Absch. S. 21; Friede 1394, 16. Heumonat ebb. S. 25.

⁷⁹⁾ Urf. des Herzogs Friderich von 1409, 13. Weinmonat: Richnowski V. Regest N. 1114.

⁸⁰⁾ Urf. Baden im Argau 1412, 28. Mai: Aelt. eidg. Abschiede S. 42.

⁸¹⁾ Geschichtsbil. v. Ropp. 2 Bde. Lucern, 1854 u. 1856. Bd. I. 287—289; II. 80—83.

⁸²⁾ Segeffer, Rechtsgesch. I. 736 ff.

⁸³⁾ Geschichtsfrd. XXII. 227—236.

Bei diesem Anlasse muß bemerkt werden, daß Bb. XXII. artisl. Taf. II. Fig. 6. in Folge Uebersehen des Zeichners, auf dem Grabsteine die Jahreszahl MCCCVI. statt MXXXVI. steht, und daß bei der Umschrift zwischen bis und anni das Wort „subierunt“ ausgelassen worden ist.

Beilagen.

1.

1223, 25. Mai.

(Stifts = Archiv Münster.)¹⁾

In Nomine Sancte Et Individue Trinitatis Amen. Chuonradus dei gratia Constantiensis episcopus omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Quia labentium temporum cursus eorum que geruntur memoriam secum rapit, inventa sunt remedia scripturarum, ne lites judi — | cio vel concordia terminate in recidive contentionis scrupulum prolabantur. Noverint igitur tam posterius quam presentes, quod post graves iniurias atque damna multiplicia ab Volrico seniore, Wernhero et Hartmanno filiis | eiusdem comitibus de Kyburch irrogata Beronensi ecclesie, propter que ad instantiam Tietrici Prepositi eiusdem ecclesie, ipsi comites excommunicationis sententie fuerant innodati, et eorum terra supposita interdicto, nobis tandem presentibus et me | diantibus inter ipsos talis compositio intervenit, quod dicti comites firmaverunt iuramento prestito corporali, se et suos successores obligando, prepositum, canonicos, familias, officiatos et clericos ecclesiarum, quarum ius patronatus spec- | tare dignoscitur ad ecclesiam memoratam, nec in rebus exactione aliqua, nec in personis a tempore compositionis aliquatenus se gravaturos specialiter hoc expresso, quod res clericorum sive canonicorum nec in vita nec in morte occupare, vel distrahere | ullatenus attemptabunt. Ad cautelam etiam insuper est adiectum, ne comites prelibati vel aliquis heredum eorum, ad quem spectaverit advocatia ecclesie antedictae, nisi vocatus pro iudiciis exercendis aliquo tempore accedere presumat in villam Beronensem, | excepto bis in anno, duobus diebus in Maio, duobus in autumnio, cum quadraginta tantum equitaturis, utraque vice procuracionem unius diei ab ecclesia

¹⁾ Voll von Fehlern hat P. Neugart diesen Brief gebracht. (II. 147—151.) Ueber den Text desselben s. Ropp, II. 1. 494—497.

recepturus, reliquo vero die de questu sui iudicii vel aliunde sine damno ecclesie sibi provisurus, alias | vero pefatam villam intrare poterunt pro sue arbitrio voluntatis, ita tamen quod ejusdem ecclesie tam laici quam clerici in aliquibus non ledantur. In|super est statutum inter eos, quod censibus ecclesie debitis persolutis vel etiam certificatis, nisi alicubi propter deso — | lationem terre vel ecclesie impediatur haberi, super quo et ipse attendere debet advocatus. Super advocalia prepositure semel tantum in anno, in autumno scilicet talii collectam recipiat generalem. Hoc excepto, quod in villa Beronensi, prout prepo — | situs et nuntius advocati vel vicarius uno milite honesto eisdem adiuncto, sub testimonio fidei, considerata et rerum et personarum circumstantia ordinaverint, summam talii colligat competentem. Ab hiis tamen, qui curtes canonicorum inhabitant, | et ab officiatis eorundem, nihil penitus exacturus. Questus etiam omnium iudiciorum per totam preposituram due partes preposito prouenient, tertia advocato. Preterea jurisdictio ville Beronensis ad solum prepositum adeo plenarie pertinet, quod ipse | suum ibidem debet habere rectorem, et nullus ad advocatum respectus habetur, nisi in illis criminibus, que iudicio sanguinis puniuntur, sicut furta, et hujusmodi maiora ausu temerario perpetrata, que tamen, si pœna pecuniaria redimantur, | due partes preposito, tertia cedat advocato. Si vero contigerit aliquos de familiis canonicorum usque ad effusionem sanguinis manus sibi iniicere violentas, prepositus vel canonici quorum sunt familie, si poterunt, | eos ad concordiam perducent, advocato patienter id sustinente. Quod si eorum discordiam sedare nequiverint, vocabitur advocatus ad componendum amicabiliter inter eos; quod si et ipse nequiverit, ex tunc juris ordine servato proce|det. Ad hec si prepositus vel cellerarius aliquem servorum ecclesie supradicte ad terram requirat eiusdem excolendam, qui id facere contradicat, advocatus non motu proprio, sed ad petitionem prepositi vel cellerarii cogat resistantem pro volunta — | te eorundem colere terram ecclesie sepedicte. Servus etiam eiusdem ecclesie non terram ipsius ecclesie, sed alienam colens glebam, si decesserit, rerum relictarum ab illo medietatem prepositus, reliquam partem recipiat advocatus. Si cen-|sus aliquis ecclesie ultra terminum statutum detinetur, officiati canonicorum, si placuerit, advocato requisito, pignus accipiant debitoris, qui si violenter restiterit, coërceatur auxilio advocati. Si hanc formam

composi-|tionis comites memorati, vel aliquis seccessorum eorumdem in aliquo arti|culorum expresso infringere aliquatenus attemptaverint, prepositus tunc temporis ecclesie pretaxate, vel aliquis canonicorum ex parte capituli transgressorum compositi-|onis, ut infra octo dies pro lesione satisfaciatur admonebit. Quod si facere contempserit, Constantiensem vel Basiliensem episcopos ad utrumlibet eorum canonicis facilior sit accessus, admonitione premissa, et octo dierum exspec-|tatione indulta, si satisfacere non curaverit, quia ex pacto dicti comites se et suos successores ad hoc obligarunt, in pristinam excommunicationis et interdicti sententiam reducens excommunicabit, denuncians eundem cum fa-|milia et colonis, terram ipsius, et ecclesias jure patronatus ad ipsum spectantes subiciens interdicto. Quam sententiam reliquus etiam episcoporum sine dilatione et difficultate qualibet denuntians, cum requisitus fuerit, in sua |diocesi precipiat inviolabiliter observari. Ut autem forma compositionis antedictorum difficilius infirmetur, decem ministeriales prefatorum comitum juramentum prestiterunt, quod ipsi dum vivunt, et successores | eorum post eos bona fide et omni malo dolo excluso adhibebunt consilium et operam diligentem, ut comites supradicti et eorum successores compositionem prelibatam studeant modis omnibus observare. Quorum nomina sunt hec. | Chuno pincerna, Gottefridus de Ozingen dapifer, Waltherus de Hallelwile, Gottefridus Schado, Waltherus et Wernerus de Liela, Chuonradus de Slatta, Henricus de Hettelingen, Hartmannus de Schonberch, Petrus de Buoch-|nase. Acta sunt hec Embriaci, anno incarnationis domini M.CC.XXIII. VIII. kl. Junii, indictione XI. Frederico imperatore in Sicilia agente, Heinrico filio eius rege in Alemannia disponente. | Testes quibus presentibus hec acta sunt, hii sunt. Cvonradus de sancto Urbano, Wido de Capella, Arnoldus de Mure, Henricus de Monte Angelorum abbates; Henricus Prepositus, Waltherus archi-|diaconus Burgundie, Burcardus de Castel, Henricus cano-|nici Constantienses; Wernerus de Phephyng, Hugo cantor, Henricus de Winna canonici Basilienses; Magister Rudolphus canonicus de Grandivallensis, et Magister Cuno ibidem canonicus; Rudolphus prepositus, Burcardus plebanus, Rudolphus et | Volricus de Tribeschen, Wernerus et Burcardus custodes, Burcardus Albus, Gerungus Scheko canonici Turicenses; Cvonradus plebanus sancti Petri ibidem; Cuno, Wernerus Ungstome, Magister Cvonradus, Wal-

terus scolasticus, Chvonradus de Schal- | kon, Cvonradus de toc-
 chenburch, Bruno, Heinricus prebendarius, Heinricus notarius cano-
 nici Embriacenses; Comes Wernerus de Hoberg; Lutoldus de Re-
 gensperg, Waltherus de Tegervelt, Rudolphus de Raprehesuilere,
 Volricus | frater eius de Griffenberg, Rudolphus et Arnoldus de
 Warta, Bertoldus de Burgolon, Rodulfus de Mazingen, Gerungus de
 Kembiton, Wernherus et Cuno de Tuffen, Egilolfus de Hasila, Vol-
 ricus de Gozingen, liberi; | Eberardus Molendinarius, Henricus ad-
 vocatus, Hugo et Heinricus Brunones, Heinricus Judimannus, Hein-
 ricus de Curia, Bertoldus de Porta, Volricus Thelonarius, Hein-
 ricus Orteliebi ministeriales Turicenses, et alii tam clerici quam
 | laici, quorum nomina huic pagine inscripsisse legentibus fastidium
 generaret. Ne autem aliquis articulorum repedite compositionis de
 cetero in dubium revocetur vel aliquo etiam ausu temerario in-
 fringatur, presen- | tem chartam ad petitionem tam sepedictorum co-
 mitum quam Tietrici prepositi et capituli Beronensis ecclesie con-
 scribi fecimus, eam nostro et Venerabilis fratris nostri Heinrici Ba-
 siliensis episcopi, nec non ipsorum comitum et dicti prepositi et |
 capituli sigillis roborantes. ¹⁾

Bestätigt durch Innocenz IV. 15. kl. Maji 1254. Pontif. anno
 11. (Stiftsarchiv.)

2.

1255, 21. Mai.

(Stifts = Archiv Münster.) ²⁾

E. Dei gratia Constantiensis episcopus. Omnibus in Christo
 fidelibus hanc paginam inspecturis salutem et in Domino charitatem.
 Mota questione coram nobis inter prepositum | et capitulum ecclesie
 Beronensis ex una, ac nobilem virum H. comitem juniorem de Ky-

¹⁾ Diesen und folgende 3 Briefe theilte Hr. Stadtarchivar J. Schneller
 aus Lucern nach den Urchriften im Stiftsarchive Münster mit.

²⁾ Steht in schlechtem Abdrucke bei Neugart (II. 203.)

burg ex parte altera, super dampnis et injuriis ecclesie predicte per ipsum comitem et ejus | officiatos, ut asseritur, graviter irrogatis, dicto preposito petente nomine ecclesie sue prefatum comitem ad satisfaciendum de premissis tanquam manifestis compelli juxta formam | nobis traditam, et tenorem literarum sedis apostolice super hoc obtentorum, comite vero de petitis aliqua diffidente, cum in dubium nobis, quod notorium dicebatur, fuisset revo- | catum. Nos utriusque partis indemnitatibus providere solliciti ad inquirendum de propositis et aliis circumstantiis veritatem, discretos viros magistrum B., Fr. notarium de | Kyburg ecclesie nostre canonicos, . . . plebanum in Triengen, et H. militem dictum de Heidegge, de consensu partium duximus destinandos, quatinus accedentes ad ipsam ecclesiam, curtes | et possessiones ejusdem, seu loca vicina, negotium examinent diligenter de singulis culpis, excessibus et offensis in bonis sive juribus, ac prerogativis aliquibus, in preiudicium | status et conditionis capituli et vel ipsius ecclesie a quoquam attemptatis, prout viderint expedire. Nihilominus omnem litem materiam, si de voluntate partium fuerit, tol- | lendo, questiones singulas terminantes. Aloquin que, sicut dictum est, invenerint, ad nos fideliter referant pro modo culpe cuiuslibet, sicut nobis, consideratis facti circumstan- | tiis rerum ac personarum qualitatibus vniuersis, visum fuerit, emendanda. Super quibus omnibus investigandis inquisitores antedicti se pre- | stito juramento sponte obligarunt, | comite sepedicto ad parendum bona fide mandatis nostris circa premissa sibi per nos iniungendis se prestituto juramento corporaliter adstringente. Et ut culpa suos | teneat auctores, penaque debita feriat delinquentes, Ar, dictus Advocatus in Richense ipsius comitis officialis promisit satisfacere pro se et suis de dampnis | vel injuriis preposito et capitulo illatis antedicto, in quantum suis culpis exigentibus, nos habita taxatione singulorum ad prestandam emendam viderimus ordinandum, | prestituto etiam ab ipso Ar. de mandato domini sui super hoc, et quod dolo non procuret, nec aliquo modo studeat impedire, quominus valeat omnium predictorum veritas | inveniri corporaliter juramento. In cuius facti evidentiam usque ad festum assumptionis beate Virginis terminandi, salvis privilegiis seu forma compositionis cuiuslibet, | aut indulgentiis ipsius ecclesie habitis, has literas concessimus sigillo nostro roboratas, promittentes, quod si casu quolibet contingente

infra dictum terminum in-|structi non fuerimus de predictis, quemadmodum est prescriptum, nec a nobis terminus idem fuerit prorogatus, nos ex tunc procedemus in negotio, quantum de jure fuerit, | termino partibus in Octava prefate Assumptionis jam statuto, Testes autem qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, cogatis auctoritate | nostra testimonium perhibere veritati. Datum Constantie XII. Kal. Junii. Jnd. XIII.

3.

1255, 6. Augstm.

(Stifts = Archiv Münster.)

In Nomine domini Amen. Judices Ecclesie Constantiensis omnibus presentium inspectoribus Salutem in domino. | Nouerint vniuersi, quod cum Arnoldus advocatus de Richense dilectos in Christo . . . prepositum et capitulum | ecclesie Beronensis, super media Huoba sita in esha, et huoba sita in Maisterswanch, et vna shuopuozza | in Schongov, et dimidia huoba in villa Beronensi, traxisset in causam coram nobis, partibus in nostra presentia | comparentibus porrecto libello preposito et capitulo antedictis ex parte dicti aduocati, et lite super eodem legitime | contestata, et datis induciis dicto aduocato primo secundo et tercio ad producendum testes super contentis | in libello, nullos produxit, nec citatus ad dictas dilationes venire curavit. Tandem sibi prefixa | die scilicet feria quinta proxima ante Jacobi continuata in crastinum ad audiendam sententiam diffinitivam | nec venit, nec pro se mittere curavit. Nos ipsius absentiam divina replentes presentia, habito consilio peritorum, ipsos prepositum et capitulum ab impetitione sepedicti aduocati super dictis possessionibus | sententialiter absoluimus per presentes, eidem advoco super eisdem silentium perpetuum imponendo, Reservata nichil ominus prefatis preposito et capitulo petitione expensarum, si de ipsis voluerint | experiri. Datum Constantie viij. Idus Augusti indictione. iiij.

Das Siegel des bischöfl. Officials hängt zur Hälfte.

4.

1255, 6. Weinmonats.

(Stifts-Archiv Münster. ¹⁾)

E. Dei gratia Constantiensis Episcopus, Decanis, plebanis, seu vicariis vniversis salutem in domino. Ad tuendam | libertatem ecclesiasticam impiorum audaciam pietatis studio refrenates, contra eosdem rigorem ecclesiasticum cupimus exerceri. Igitur lata sententia definitiva pro dilectis in Christo preposito et capitulo Beronensis ecclesie contra | Ar. dictum quondam advocatum in Richinse super mota questione coram nobis de dampnis et injuri- | is illatis, condempnantes eundem Ar. in centum quinquaginta marcis capitulo supradicto. Quoniam dictus Ar. | nostre parere condempnans sententie, et iniuncto sibi mandato sub debito prestiti juramenti nominatam | ecclesiam, prepositum et capitulum ac eorundem homines nephandis presumptionibus contra pacis fœdera | persequi non formidat, nec super hiis a nobis commonitus curavit resipiscere. Nos in eundem excommunicationis | sententiam, uxorem, familiam et homines suos interdicti sententias protulimus, justitia mediante, singulis vobis | dantes strictius in mandatis, quatinus prefatas sententias publicantes observetis, facientes easdem a vestris | subditis artius observari. Nos sententiarum nostrarum transgressores, et sepe dicto malefactori communicantes, | aut eidem favorem, consilium et auxilium in sua temeritate impendentes, severitate canonica punire | proponimus, cum super hoc fuerimus requisiti. Datum Gotteliebon. II. Nonas Octobris, Indict. XIII.



¹⁾ Nicht diplomatisch getreu bei Neugart. (II. 209.)